

# Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 309/16

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 22.11.2016
Verfasser: Kalt, Gerhard	AZ: 700.74

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	08.12.2016	Ö	Entscheidung

## Tagesordnungspunkt:

### Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung der Abwässer von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben für das Jahr 2017

#### Beschlussvorschlag:

Die Gebühren für die Entsorgung der Abwässer von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben für das Jahr 2017 bleiben unverändert bei

1. 16,17 €/cbm Abfuhrgut für Kleinkläranlagen
2. 2,10 €/cbm Abfuhrgut für geschlossene Gruben.

#### Sachverhalt:

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wurde erstmals im Jahr 1990 erlassen, um den in privaten Kläranlagen anfallenden Schlamm und das in geschlossenen Gruben anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigen zu können.

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist deshalb Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Durch diese Satzung hat die Stadt Herbolzheim die Verantwortung für die geordnete Abwasserbeseitigung dieser Abwässer und auch deren Kosten übernommen. Für diese Leistung erhebt die Stadt eine Gebühr.

Im Jahre 1996 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Besitzer von geschlossenen Gruben gebührenmäßig den normalen Anschlussnehmern gleichgestellt werden, während die Besitzer von Kleinkläranlagen die kalkulierte Gebühr für diese dezentrale Abwasserbeseitigung zu zahlen haben.

Die Gebührenkalkulation über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus geschlossenen Gruben für das Jahr 2017 hat ergeben, dass eine Gebühr in Höhe von 16,17 €/cbm Abfuhrgut erforderlich wäre, um Kostendeckung zu erzielen. Dies entspräche der gleichen Gebühr wie im Jahre 2016.

Da auch für die normale Abwassergebühr die gleiche Gebühr wie die im Jahr 2016 ermittelt wurde, würde sich die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben gegenüber dem Vorjahr auch nicht verändern.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.1996 weiterhin Bestand hat, so dass die bisherigen Gebühren auch für das Jahr 2017 festzusetzen sind, nämlich

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1. für Kleinkläranlagen    | 16,17 €/m <sup>3</sup> Abfuhrgut |
| 2. für geschlossene Gruben | 2,10 €/m <sup>3</sup> Abfuhrgut  |

Die Gebühr zu Ziffer 2 ergibt sich aus dem Beschluss zur Festsetzung der Abwassergebühr für das Jahr 2017 (siehe vorgehender Tagesordnungspunkt).

Der Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2016 mit den Gebühren für die Entsorgung der Abwässer von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben für das Jahr 2017 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren gegenüber dem Jahr 2016 unverändert zu belassen.

Die Gebührenkalkulation ist in der Anlage beigefügt und wird bei Bedarf erläutert.

#### **Haushaltsmittel:**

Ernst Schilling  
Bürgermeister